

Anlage zur ELR-Ausschreibung des Jahresprogramms 2027

Informationen für Kommunen zu modellhaften kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen

Ziel der Förderung des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) ist es, lebenswerte Ortsmitten, Teilorte und Wohnräume zu schaffen. Von einer hohen Aufenthaltsqualität profitieren alle Bürgerinnen und Bürger. Sie hängt künftig mehr denn je von einer naturnahen, klimaresilienten Gestaltung ab. Entsiegelte, begrünte Flächen können Wasser besser aufnehmen und den natürlichen Wasserkreislauf stärken. Durch die Verdunstung des Wassers über die Fläche und die Vegetation wirkt dies gleichzeitig regulierend auf das Mikroklima. Wohnumfeldmaßnahmen können so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und insbesondere zur Klimaanpassung leisten. Innerörtliche Grün- und Freiflächen müssen geschaffen, erhalten und weiterentwickelt werden.

Das ELR unterstützt deshalb modellhafte Vorhaben, die im Rahmen einer innerörtlichen Gestaltung/Wohnumfeldmaßnahme in Bezug auf Klimaschutz und Klimaresilienz einen besonderen Beitrag leisten.

Was kann gefördert werden?

Bebauung mit starker Versiegelung des Bodens, wenig Vegetation und damit zusammenhängende Entstehung von Wärmeinseln werden die zu erwartenden negativen Klimafolgen in unseren Gemeinden weiter verstärken. Modellhafte kommunale Wohnumfeldmaßnahmen, die sich positiv auf den Umgang mit Klimafolgen auswirken, werden vom ELR intensiv unterstützt. Es wird bewusst darauf verzichtet, einen abschließenden Maßnahmenkatalog förderfähiger Projektbausteine zu erstellen. Deshalb wird an dieser Stelle nur beispielhaft auf die Konzepte sogenannter „Schwammdörfer“ verwiesen.

Bei modellhaften kommunalen Wohnumfeldmaßnahmen spielen zum Beispiel folgende Themenfelder eine Rolle:

- **Begrünung:** Bepflanzung mit klimaresistenten, bevorzugt heimischen Bäumen oder Hecken, Schaffung eines guten Mikroklimas, Pocket-Parks, Verschattungen, Tiefbeetgestaltung als Niederschlagssammel- und Versickerungsbecken, (trockenheitstolerante) Bepflanzung für die Verbesserung des Mikroklimas, Schaffung von begrünten innerörtlichen Freiflächen wie z.B. Blühstreifen;
- **Bauliche Maßnahmen:** Entsiegelung, Verschattung von Dorfplätzen z. B. durch die Nutzung von erneuerbaren Energien (Photovoltaikanlagen sind im ELR grundsätzlich nicht förderfähig), Dach- und Fassadenbegrünungen, „Solarbänke“, die Nutzung von versickerungsfreundlichem Pflaster (soweit eine Entsiegelung nicht möglich ist), zudem die Schaffung von Spiel- und Erholungsflächen;
- **Wassermanagement:** Im Ortskern Schaffung von kommunalen Wasserspeicherkapazitäten (z. B. Zisternen), Trinkwasserbrunnen, Teichen oder anderer Regenwasserbewirtschaftungssysteme.

An Hitzetagen bzw. bei Starkregenereignissen verbessern die Maßnahmen auch die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und schützen vor Schadensereignissen. Die Stärkung der Klimaresilienz ist so ein wesentlicher Aspekt nachhaltiger Strukturentwicklung.

Förderbedingungen:

Die Anerkennung als modellhafte kommunale Wohnumfeldmaßnahme erfordert eine besonders intensive Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz.

Die Zielerreichung Klimaschutz und Klimaresilienz in der innerörtlichen Gestaltung ist mit Aufzeigen des Entwicklungsbereiches, Bestandsaufnahme, Darstellung der Schwächen des Ist-Zustandes, den Zielen zur Verbesserung und den konkret beabsichtigten Maßnahmen plausibel darzustellen.

Projekte mit nur unwesentlichen Anteilen der o. g. Ziele oder isolierte Standard-Einzelmaßnahmen (z. B. das Pflanzen eines Baums) können nicht modellhaft gefördert werden.

Gefördert werden können auch vorgeschaltete Konzeptionen bzw. Bürgerbeteiligungsprozesse zur Umsetzung der kommunalen Wohnumfeldmaßnahme. Dabei muss in Bezug auf die Bürgerbeteiligung im Rahmen der gewählten Strategie zur Zielerreichung ein modellhaftes ELR-Projekt erwartbar sein.

Es wird empfohlen, die Antragstellung vorab mit den Bewilligungsstellen abzustimmen. Die Regierungspräsidien beraten gerne.

Förderhöhen:

- ✓ Betreuung, Beratung, Konzepterstellung bis 50 %
- ✓ Bürgerbeteiligungsprozesse, Moderation bis 50 %
- ✓ Förderung der investiven Maßnahmen in Höhe von 50 %, max. 1.000.000 Euro